



Gemeinde Hindelbank

georegio
atelier für raumentwicklung

Revision Ortsplanung, Phase 1

Festlegung Gewässerraum
Änderung Art. 13 BauR

Stand: 16.05.2018, Mitwirkung

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom bis

Kantonale Vorprüfung vom

Publikation im Amtsblatt vom

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen (Anzahl)

Unerledigte Einsprachen (Anzahl)

Rechtsverwahrungen (Anzahl)

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Hindelbank, den

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung am

bisher

- Art. 13 Raumsicherung der Gewässer
- 1) Die Raumsicherung der Gewässer verfolgt folgende Ziele:
 - a) die Sicherung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktion eines Gewässers;
 - b) die Erhaltung und Aufwertung von naturnahen Uferbereichen;
 - c) die ökologische Vernetzung entlang der Gewässer.
 - 2) Wo nicht durch eine Grünzone oder Gewässerbaulinie ein grösserer Abstand festgelegt ist, gelten entlang der Gewässer (auch für eingedohlte) für sämtliche Bauten und Anlagen (inkl. baubewilligungsfreie Anlagen) folgende Bauabstände:

| Natürliche Sohlenbreite | Bauabstand für Tiefbauten und Anlagen | Bauabstand für Hochbauten |
|-------------------------|---------------------------------------|---------------------------|
| Bis 2m | 5m | 8m |
| 2 bis 5m | 7m | 10m |
| 5 bis 10m | 11m | 14m |

neu

- Art. 13 BauR Gewässerraum
- 1) Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:
 - die natürliche Funktion der Gewässer;
 - Schutz vor Hochwasser;
 - Gewässernutzung.
 - 2) Der Gewässerraum wird als schraffierte Überlagerung im Zonenplan Gewässerraum festgelegt.^{1 2}

¹ Siehe Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG. Skizze Gewässerraum im Anhang III

² Bei Gewässern ohne Gewässerraum (Gewässer im Wald, eingedohlte Gewässer) gilt Art. 39 WBV.

- 3) Messpunkt für den Bauabstand ist der weitgehend vegetationsfreie Böschungsfuss am Gewässer (Mittelwasserlinie).
- 4) Sofern keine Interessen entgegenstehen, kann die Baubewilligungsbehörde für folgend Bauten und Anlagen den Abstand herabsetzen, sofern dadurch die Ufervegetation und der 3 m breite Pufferstreifen nicht beeinträchtigt werden:
 - a) standortgebundene Bauten und Anlagen, an denen ein öffentliches Interesse besteht;
 - b) Erneuerung, Umbau und Wiederaufbau von Bauten und Anlagen; für den Wiederaufbau gilt der Art. 82 BauG;
 - c) belagsfreie Fuss-, Wander- und Unterhaltswege;
 - d) saisonale Zäune ausserhalb der Ufervegetation, die der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung

- 3) Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.³ In den als dicht überbaut gekennzeichneten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.⁴
- 4) Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

³ Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

⁴ Siehe Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Für weitere Gebiete kann die Beurteilung «dicht überbaut» im Baubewilligungsverfahren geprüft werden.

- dienen:
- e) punktuelle einfache und öffentlich zugängliche Infrastruktureinrichtungen, wie Sitzbänke, Feuerstellen und andere öffentliche Freizeit- und Erholungseinrichtungen;
 - f) Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.
- 5) Im Übrigen gilt für Bauten an Gewässern der Art. 48 Wasserbaugesetz (10 Meter Abstand ab oberer Böschungskante).

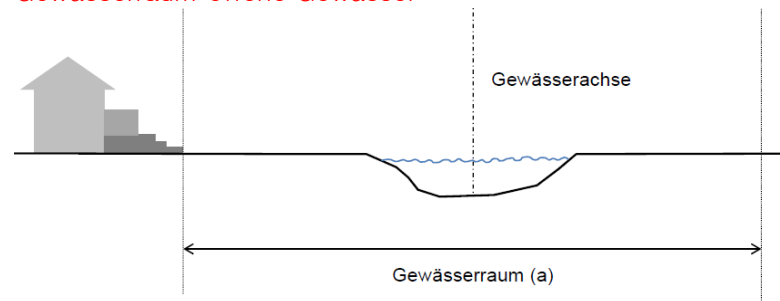
Anhang III

Graphische Darstellungen

bisher

neu

Art. 13 Gewässerraum
Gewässerraum offene Gewässer



Gewässerraum eingedolte Gewässer

